

# Synopse Strassenreglement Einwohnergemeinde Gelterkinden

<b>Neues Reglement</b>	<b>Bisheriges Reglement von 1986</b>	<b>Kommentar</b>
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<a href="#">MusterreglementBL</a>
<p><b>Art. 1 Inhalt</b>  Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.</p> <p><b>Art. 2 Geltungsbereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.</li> <li><sup>2</sup> Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.</li> </ol> <p><b>Art. 3 Organisation</b>  Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.</p>	<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p>1 Das Reglement ordnet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bau neuer Verkehrsflächen</li> <li>- den Ausbau, die Korrektion, den Unterhalt und die Wartung der bestehenden Verkehrsflächen</li> <li>- Bau und Unterhalt der Strassen-Beleuchtung</li> <li>- die Beziehung der Verkehrsflächen zu deren Nachbargrundstücken.</li> </ul> <p>2 Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei der Erstellung neuer und der Veränderung bestehender Verkehrsflächen. Sie gelten auch für Privatstrassen, deren Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist sowie für die Übernahme von Privatstrassen.</p> <p>3 Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem Fahrzeug und Fussgänger-Verkehr dienen.</p> <p><b>Art. 2 Vollzug und Zuständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.</li> <li>2 Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strassen Netzplan (Grundkonzept, Änderung, Ergänzungen und Erweiterungen)</li> <li>- Baulinien- und Strassenlinien-Pläne</li> <li>- die notwendigen Kredite (entweder für den Einzelfall oder im Rahmen von Sammelkrediten)</li> </ul> </li> <li>3 Der Gemeinderat beschliesst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strassenbauprojekte</li> <li>- Strassenbeleuchtungen</li> <li>- Strassenbenennungen</li> </ul> </li> </ol>	Alle grau hinterlegten Reglement-Abschnitte wurden ganz oder in weiten Teilen aus dem Musterreglement des Kantons BL (Version 2001) übernommen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung (2023-2024) stand das Musterreglement von 2024 noch nicht zur Verfügung. Artikel 25 und 26 wurden nachträglich noch aus dem Musterreglement 24 übernommen.

<p><b>Art. 4 Definitionen</b></p> <p>1 Als Bauprojekte im Sinn dieses Reglements gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;</li> <li>b) der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.</li> <li>c) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen;</li> </ul> <p>2 Als betrieblicher und baulicher Unterhalt gelten: Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).</p> <p>3 Als Anwänder gelten: Grundeigentümerschaften von Parzellen, die direkt an eine Verkehrsanlage angrenzen.</p> <p>4 Als Hinterlieger gelten: Grundeigentümerschaften von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters gemäss Art. 29 Abs.1 des vorliegenden Reglements, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen.</p>		<p>Im Unterschied zum Musterreglement wird nicht zwischen Neuanlage und Korrektion unterschieden. Alles wird unter „Bauprojekte“ definiert.</p> <p>Die kantonale Vorprüfung stellte klar, dass Instandstellungen und Erhaltungsmassnahmen zum betrieblichen Unterhalt gehören, dessen Kosten volumnfänglich die Gemeinde zu tragen hat.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen reinem Unterhalt und beitragspflichtigem „Sondervorteil“ ist im Art. 26 geregelt.</p> <p>Die Definition von „Anwänder“ und „Hinterlieger“ ist wichtig für den Beitragsperimeterplan (s. Art. 29 und Anhang 2).</p>
<p><b>B. PLANUNG UND FINANZIERUNG</b></p> <p><b>Art. 5 Strassennetzplan</b></p> <p>1 Der Strassenennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassenennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.</p> <p>2 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.</p> <p>3 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassenennetzplan aufzunehmen.</p> <p>4 Der Strassenennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.</p>	<p><b>III. PLANUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN</b></p> <p><b>Art. 3 Strassenennetzplan</b></p> <p>Der Strassenennetzplan legt die Gesamtheit der öffentlichen Verkehrsflächen, deren Lage und die für den Vollausbau vorgesehenen Breiten fest.</p>	<p>Art. 5,4 -&gt;s. Anhang 1 im neuen Reglement</p>

<b>Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan</b> <p><sup>1</sup> Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;</li> <li>b) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Weiteres, wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne, richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.</p>	<b>Art. 4 Bau- und Strassenlinienpläne</b> <p>1 Für die im Strassennetzplan enthaltenen Verkehrsflächen sind Bau- und Strassenlinien-Pläne zu beschliessen.</p> <p>2 Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt im Minimum 4.00 m.</p> <p>3 In Ausnahmefällen, wenn topographische oder kanalisationstechnische Gründe dies erfordern, können die minimalen Baulinienabstände aus der Symmetrie der Strassenachse verschoben werden.</p> <p>4 Zur Erhaltung des Ortsbildes oder erhaltenswerter Bausubstanz kann der unter Absatz 2 festgelegte Baulinienabstand unterschritten oder gestaffelt zur Strassenachse festgelegt werden.</p> <p>5 Entlang der Fusswege werden in der Regel keine Baulinien gezogen; es gelten dort die Abstandsvorschriften für Nachbargrundstücke gemäss § 98 BauG.</p>	s. Raumplanungsgesetz BL (RBG), Art 31, 32, 35
	<b>Art. 5 Verfahren</b> <p>Bau- und Strassenlinien-Pläne sind nach der Beschlussfassung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im Amtsblatt des Kantons und im amtlichen Publikations-organ der Gemeinde bekannt gegeben. Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.</p>	
<b>Art. 7 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</b> <p>Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p>		
<b>Art. 8 Kreditbeschluss</b> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.</p>		

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	IV. BAU DER VERKEHRSFLÄCHEN	
<b>I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Informationen</b>		
<b>Art. 9 Bauprojekt</b> <p><sup>1</sup> Das Bauprojekt legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.</p> <p><sup>2</sup> Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeangepassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zu Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.</p> <p><sup>3</sup> Zum Bauprojekt gehören zudem der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan sowie die Kostenverteiltabelle mit den provisorischen Vorteilsbeiträgen.</p>	<b>Art. 6 Grundsätze</b> <p>1 Für den Vollausbau der Verkehrsflächen gelten die im Strassenennetzplan vorgesehenen Masse.</p> <p>2 Teilausbauten sind, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Verkehrstechnik, möglich. Dazu gehören insbesondere auch Massnahmen der Verkehrsberuhigung.</p> <p>3 In Gebieten, in denen eine dichte Besiedlung bereits besteht oder zu erwarten ist, können ausserhalb der Fahrbahn besondere Abstellflächen für Motorfahrzeuge angelegt werden.</p>	
<b>Art. 10 Landerwerbsarten</b> <p>Die für den Bau projektierter kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder freihändig oder im Landumlegungs-, Quartierplan- oder Enteignungsverfahren erworben.</p>	<b>Art. 7 Landerwerb</b> <p>1 Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.</p> <p>2 Für das durch die Gemeinde zu erwerbende Areal wird ein Landerwerbsplan erstellt.</p> <p>3 In besonderen Fällen, namentlich bei Fusswegen, Trottoirs und bei bestehenden Verkehrsflächen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und sich eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.</p>	
<b>Art. 11 Information</b> <p>Liegt das Bauprojekt vor, kann der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerschaften in geeigneter Form über die Landerwerbskosten, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientieren.</p>		
<b>II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht</b>		
<b>Art. 12 Planauflageverfahren / Abgekürztes Verfahren</b> <p><sup>1</sup> Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren<sup>1</sup> oder das abgekürzte Verfahren<sup>2</sup> durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen</p>		<sup>1</sup> Art. 40 Enteignungsgesetz BL <sup>2</sup> Art. 41 Enteignungsgesetz BL

<b>Grundeigentümerschaften schriftlich zustimmen.</b>		
<b>Art. 13 Plangenehmigung</b> 1 Die betroffenen Grundeigentümerschaften können gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben <sup>3</sup> . 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaften auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung. 3 Dagegen können die Einsprechenden gemäss Enteignungsgesetz beim Regierungsrat Beschwerde erheben. <sup>4</sup>		<sup>3</sup> Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL <sup>4</sup> Art. 43 Abs. 2 Enteignungsgesetz BL
<b>III. Landerwerb – Entschädigung</b>		
<b>Art. 14 Regel und Ausnahme</b> 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben. 2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.		
<b>Art. 15 Freihändiger Landerwerb</b> 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages. 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.		
<b>Art. 16 Einleitung des Entschädigungsverfahrens</b> Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.		
<b>Art. 17 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts</b> Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.		

D. BAU DER VERKEHRSANLAGEN		
<b>Art. 18 Zuständigkeit</b> Für den Bau (Neubau, Korrektion etc.) öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.		
<b>Art. 19 Baubeginn</b> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.		s. altes Reglement Art. 11
<b>Art. 20 Werkleitungen</b> 1 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. 2 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.		
<b>Art. 21 Instandstellung</b> 1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten. 2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte instandzustellen. 3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie dafür die Mehrkosten.	<b>Art. 8 Anpassungsarbeiten</b> 1 Werden durch den Bau einer Verkehrsfläche angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die erforderliche Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährleistet die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Ist der vom Berechtigten gewünschte Ersatz günstiger, so entfällt jeder weitere Anspruch. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so hat er die Mehrkosten zu tragen. 2 Niveau-Unterschiede zwischen der Verkehrsfläche und den angrenzenden Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stützmauern oder Randabschlüsse angelegt, wenn solche schon vor dem Bau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde. 3 Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet das Enteignungsgericht.	

	<b>Art. 9 Duldung öffentlicher Einrichtungen</b> Der Grundeigentümer hat öffentliche Einrichtungen im Sinne der Bestimmungen von § 97 BauG zu dulden.	
	<b>Art. 10 Bauprojekte, Auflage</b> 1 Bauprojekte, Landerwerbspläne und Kostenberechnungen sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. 2 Grundeigentümer oder Inhaber anderer dinglicher Rechte, die durch den Bau einer Verkehrsfläche betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam zu machen. Begründete Einsprachen müssen bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planauflage schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden. 3 Wird das Enteignungsrecht geltend gemacht, ist den Betroffenen die Landerwerbstabelle im Doppel zuzustellen mit dem Hinweis, dass bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planauflage beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen den vorgesehenen Land-erwerb erhoben werden kann. 4 Die Betroffenen sind gleichzeitig aufzufordern, innert der gleichen Frist ihre Entschädigungsforderungen und gegebenenfalls ihre Angebote für Areal, das ihnen zugewiesen werden kann, beim Gemeinderat schriftlich anzumelden (§ 40 EntG).	Dies ist im neuen Reglement ab Art. 12 umfassend geregelt.
	<b>Art. 11 Baubeginn</b> 1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landerwerb gesichert ist und die Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind. 2 Spätestens während den Bauarbeiten sind die Werkleitungen zu erstellen.	
	<b>V. VORTEILSBEITRÄGE</b>	
	<b>Art. 12 Beitragsgrundsätze</b> 1 An die Kosten der Verkehrsanlagen haben die Eigentümer Beiträge zu leisten: a) nach Massgabe der Parzellenfläche b) nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes 2 Beitragspflichtig sind alle Grundstücke (Land und	Eine wesentliche Änderung des neuen Reglements gegenüber dem bestehenden ist, dass Beiträge nicht mehr durch den Erwerb eines Grundstücks oder durch die einen Gebäudeversicherungswert generierenden Bautätigkeiten der Grundeigentümer begründet werden, sondern durch die Erstellung eines Strassenprojekts durch die Gemeinde, das einen konkreten Sondervorteil für die daran

	<p>Gebäude) in der Erschliessungszone I. Unüberbaute Grundstücke sind nach Massgabe der Parzellenfläche, überbaute Grundstücke zusätzlich nach Massgabe des Gebäudeversicherungswertes, beitragspflichtig; und zwar gem. Gebäude-Neuschätzungen und -Nachschätzungen.</p> <p>3 Vom Kanton geforderte Anwänderbeiträge werden von der Gemeinde übernommen.</p> <p>4 Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist der Baurechtgeber gemäss Artikel 12.1a und der Baurechtsnehmer gemäss Artikel 12.1b beitragspflichtig.</p> <p>5 Miteigentümer oder Gesamteigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch.</p> <p>6 Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechts-Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung.</p> <p>7 Für Flächen von Korporationswegen werden keine Beiträge erhoben.</p> <p>8 Miteigentum, Stockwerkeigentum und Wohnungseigentum werden gemäss der Aufteilung der Brandlagerschätzung beitragspflichtig; die Flächenanteile des Grundstückes gemäss dem Katasterbuch.</p> <p>9 Bei Baulandumlegungen und bei Quartierplanungen, die gemäss den §§ 33 und 58 BauG erfolgt sind, wird kein Flächenbeitrag erhoben.</p>	<p>anstossenden Grundeigentümer darstellen muss. Die Bestimmungen im neuen Reglement dazu finden sich ab Art. 25.</p>
	<p><b>Art. 13 Umfang der Beitragspflicht und Höhe der Beiträge</b></p> <p>1 Der Beitrag gemäss der Parzellenfläche wird pro Quadratmeter berechnet.</p> <p>2 Der Beitrag gemäss Gebäudeversicherungswert wird in Prozenten dieser Summe be-rechnet.</p> <p>3 Unter Gebäudeversicherungswert ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudever-sicherung (BGV), erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen. Für die Festsetzung der Höhe des Teuerungszuschlages ist</p>	

	<p>der auf den Schätzungsprotokollen der BVG eingetragene Teuerungsindex massgebend.</p> <p>4 Durch Um- oder Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschätzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes vorteilsbeitragspflichtig. Aufgrund von reinen Revisionsschätzungen erhöhte Brandlagerschätzungen begründen keine Vorteilsbeitragspflicht.</p> <p>5 Die Höhe der Beiträge wird jährlich anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.</p>	
	<p><b>Art. 14 Fälligkeit der Vorteilsbeiträge</b></p> <p>1 Der Beitrag für die Parzellenfläche wird fällig mit der Umzonung des Grundstückes von der Erschliessungszone II in die Erschliessungszone I.</p> <p>2 Der Beitrag gemäss Gebäudeversicherungswert wird fällig, wenn eine Gebäude-Neuschätzung oder -Nachschätzung vorliegt. Für die Satzbestimmung ist das Datum der Schätzung der BGV massgebend.</p> <p>3 Die Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin ratenweise Zahlungen oder Stundung des ganzen Beitrages unter Belastung eines Zinses bewilligen. Dieser wird nach dem jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank berechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 92 EntG.</p> <p>5 Bezuglich des gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge gemäss Artikel 12 ff gelten § 94 EntG sowie § 100 EG ZGB</p>	
<b>E. UNTERHALT, WINTERDIENST UND ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b>	<b>VI. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN</b>	
<b>Art. 22 Unterhalt</b> Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.		s. Art. 27 ff. im Strassengesetz BL (StraG)
	<b>Art. 15 Zuständigkeit</b>	
	1 Für die Regelung von Unterhalt und Wartung der	

	<p>öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Für Unterhalt und Wartung der Kantonsstrasse gelten die einschlägigen Gesetze sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossene Verträge.</p> <p><b>Art. 16 Unterhalt und Wartung</b></p> <p>1 Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Zustand. Der Unterhalt hat möglichst umweltschonend zu erfolgen.</p> <p>2 Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen.</p> <p>4 Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde dafür, dass die Verkehrsflächen nach Möglichkeit in begeh- und befahrbarem Zustand bleiben. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache der Eigentümer.</p> <p>5 Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten (Art. 20.3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln).</p>	
	<p><b>Art. 17 Verkehrspolizeiliche Anordnungen</b></p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, für Gemeindestrassen Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zu erlassen sowie Signale und Markierungen anzugeben (§ 6 der VO über den Strassenverkehr).</p>	
	<p><b>VII. STRASSENBELEUCHTUNG</b></p>	
	<p><b>Art. 18 Allgemeines</b></p> <p>Die Gemeinde sorgt für Beleuchtung der Verkehrsflächen im überbauten Gebiet.</p>	s. Art. 24 im neuen Reglement
	<p><b>Art. 19 Beleuchtungs-Anlagen</b></p> <p>Die Beleuchtungsanlagen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen</p>	
	<p><b>Art. 20 Betrieb und Unterhalt</b></p> <p>1 Für Betrieb und Unterhalt ist der Gemeinderat zuständig.</p>	

	2 Die Kosten der Strassenbeleuchtung trägt die Gemeinde. Werden jedoch auf Begehrungen einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend Einzelbedürfnisse erfüllen, können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.	
<b>Art. 23 Winterdienst</b> 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaften.		s. Art. 30.2 Strassengesetz BL (StraG)
<b>Art. 24 Öffentliche Einrichtungen</b> 1 Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen im Strassenbereich. Dazu gehören Strassentafeln, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtungen, Hydranten sowie Hydranten- und Schiebertafeln. 2 Diese Kosten trägt die Gemeinde. 3 Die Grundeigentümerschaft hat das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden.		
<b>F. VORTEILSAUSGLEICHUNG</b>		
<b>Art. 25 Kostentragung</b> 1 Die Kosten eines Bauprojekts gemäss Art. 4 Abs. 1 beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen. 2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile gemäss Art. 26 erlangen, zu tragen. 3 Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen.		

<p><b>Art. 26 Sondervorteile bei Strassenbauten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.</li> <li>2 Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.</li> <li>3 Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder</li> <li>b die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.</li> </ol> </li> <li>4 Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei             <ol style="list-style-type: none"> <li>a Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,</li> <li>b Anbringen von Randabschlüssen,</li> <li>c Bau eines Trottoirs,</li> <li>d Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,</li> <li>e Ersatz des Strassenkoffers,</li> <li>f Ausbau der Strassenbeleuchtung.</li> </ol> </li> <li>5 Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektion mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.</li> </ol>		
<p><b>Art. 27 Landerwerbskosten</b></p> <p>Zu den Landerwerbskosten zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Entschädigungen für den Landerwerb</li> <li>b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen</li> <li>c) Vermessungs- und Vermarkungskosten</li> <li>d) Grundbuchgebühren und Enteignungskosten</li> </ol>		

<p><b>Art. 28 Baukosten</b></p> <p>1 Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Planung</li> <li>b) Projektierung und Bauleitung</li> <li>c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau), Deckbelag, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.</li> <li>d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)</li> <li>e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen</li> <li>f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)</li> <li>g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung</li> <li>h) Kapitalkosten</li> <li>i) Rückstellungen für nachgängig dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, Geometer etc.)</li> </ul> <p>2 Die Bauabrechnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.</p>		
<p><b>Art. 29 Beitragsperimeterplan</b></p> <p>1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.</p> <p>2 Die Beitragspflicht beschränkt sich unter Vorbehalt von Abs. 3 lit. c hiernach auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.</p> <p>3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen</li> <li>b) Hinterlieger sowie Grundstücke mit besonderem Vorteil (z. B. Grundstücke, die nicht direkt an das Bauprojekt anstoßen, aber durch dieses erschlossen sind): Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.</li> <li>c) In begründeten Ausnahmefällen können auch</li> </ul>		<p><sup>3</sup> Im Musterreglement ist eine Bautiefe von 40m vorgesehen.</p> <p><sup>5</sup> Musterreglement mit Bautiefe 20m</p>

<p>ausserhalb des Baugebietsperimeters liegende Grundstücke bzw. Teile davon in die beitragspflichtige Fläche miteinbezogen werden.</p> <p>4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 15 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.</p>																	
<p><b>Art. 30 Verteilung der Landerwerbs- und Baukosten</b></p> <p>1 Bei Bauprojekten werden die Landerwerbs- und Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentumschaften sowie der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:</p> <table border="1" data-bbox="175 732 799 1240"> <thead> <tr> <th data-bbox="175 732 444 851">a) Verkehrsflächen nach Funktion gemäss Strassennetzplan</th><th data-bbox="444 732 799 851">Grundeigentümerschaft</th><th data-bbox="799 732 833 851">Gemeinde</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="175 851 444 882">Sammelstrassen</td><td data-bbox="444 851 799 882">60%</td><td data-bbox="799 851 833 882">40%</td></tr> <tr> <td data-bbox="175 882 444 914">Erschliessungsstrassen</td><td data-bbox="444 882 799 914">70%</td><td data-bbox="799 882 833 914">30%</td></tr> <tr> <td data-bbox="175 914 444 994">Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)</td><td data-bbox="444 914 799 994">90%</td><td data-bbox="799 914 833 994">10%</td></tr> <tr> <td data-bbox="175 994 444 1240">b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte...etc.</td><td data-bbox="444 994 799 1240"></td><td data-bbox="799 994 833 1240">100%</td></tr> </tbody> </table>	a) Verkehrsflächen nach Funktion gemäss Strassennetzplan	Grundeigentümerschaft	Gemeinde	Sammelstrassen	60%	40%	Erschliessungsstrassen	70%	30%	Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	90%	10%	b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte...etc.		100%		Im Musterreglement beteiligt sich Gemeinde weniger stark an den Landerwerbskosten.
a) Verkehrsflächen nach Funktion gemäss Strassennetzplan	Grundeigentümerschaft	Gemeinde															
Sammelstrassen	60%	40%															
Erschliessungsstrassen	70%	30%															
Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	90%	10%															
b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte...etc.		100%															
<p><b>Art. 31 Kostenverteiltabelle</b></p> <p>Mit der Kostenverteiltabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung eines Bauprojekts festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Vorteilsbeiträge aufgelistet.</p>																	

<p><b>Art. 32 Kostenverteilung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.</li> <li><sup>2</sup> Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteiltabelle.</li> <li><sup>3</sup> In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.</li> </ol>		
<p><b>Art. 33 Beitragsverfügung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügungen.</li> <li><sup>2</sup> Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.</li> <li><sup>3</sup> Die Vorteilsbeiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Der Anspruch auf Geltendmachung der Beiträge geht unter, wenn dieser nicht innert 5 Jahren ab Fertigstellung des Projekts mittels Beitragsverfügung in Rechnung gestellt wird; massgeblich ist das Datum der Beitragsverfügung, nicht dasjenige der Rechtskraft der Verfügung.</li> <li><sup>4</sup> Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.</li> <li><sup>5</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung, eine Reduktion des Verzugszinssatzes oder eine Stundung des Beitrages gewähren.</li> </ol>		
<p><b>Art. 34 Rechtsmittel</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Gegen die Beitragsverfügung kann gemäss Enteignungsgesetz beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</li> <li><sup>2</sup> Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.</li> </ol>		

G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	VIII. BENÜTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	
<b>Art. 35 Zuständigkeit</b> Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung eines bestimmungsgemässen Gebrauchs – obliegt dem Gemeinderat.		
<b>Art. 36 Gemeingebrauch</b> 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benutzt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.	<b>Art. 21 Nutzung</b> 1 Aus der Benützung der Verkehrsflächen darf für die übrigen Verkehrsteilnehmer keine unangemessene Behinderung entstehen. 2 Wird das öffentliche Areal in ausserordentlichem Mass verschmutzt, hat der Verursacher, nach Weisung der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen oder für deren Kosten aufzu-kommen.	
<b>Art. 37 Gesteigerter Gemeingebrauch</b> 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, Aufgrabungen, temporäre Verkaufsstellen etc.) eine Bewilligung gegen Gebühr. 2 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	<b>Art. 22 Sondernutzung</b> 1 Sondernutzungen irgendwelcher Art der gemeindeeigenen Verkehrsflächen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben. Als Sondernutzung gelten beispielsweise Baustellen-Installationen sowie die in § 28 des Gesetzes über das Strassenwesen aufgezählten Fälle. 2 Auch ohne besondere Vorschrift sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschrankungen, Signale, Beleuchtung usw., zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.	
<b>Art. 38 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung</b> Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.		

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	IX. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	
	<p><b>Art. 23 Ausfahrten und Ausgänge</b></p> <p>1 Bezuglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Verkehrsflächen der Gemeinde gilt § 95 BauG und § 22 der dazugehörigen Baupolizei-Vorschriften.</p> <p>2 Wollen Grundeigentümer auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten Ausfahrten, Wege oder Plätze neu anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, so haben sie dem Gemeinderat ein Gesuch sowie zwei Exemplare eines Situationsplanes im Massstab 1:500 zur Genehmigung einzureichen.</p>	
<p><b>Art. 39 Stützmauern und Einfriedungen</b></p> <p>1 Bezuglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.</p> <p>2 Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.</p> <p>3 Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hinaufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.</p>	<p><b>Art. 24 Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen usw.</b></p> <p>1 Werden längs einer Verkehrsfläche Einfriedigungen oder Stützmauern erstellt resp. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen, ist vorgängig die Bewilligung der zuständigen Instanz einzuholen.</p> <p>2 Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art dürfen nicht näher als sechzig Zentimeter an die Strassenlinie reichen. Außerdem darf die Böschung nicht steiler als 45° oder 1:1 sein. Bei Abgrabungen von über einem Meter Tiefe hat der Anstösser überdies eine solide Wehr, sechzig Zentimeter von der Strassenlinie entfernt, zu erstellen.</p> <p>3 Türen und Tore an Einfriedungen und Gebäuden dürfen im geöffneten Zustand nicht in das Strassenprofil ragen.</p> <p>4 Abwärsser dürfen nicht auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.</p> <p>5 Im Übrigen gelten die §§ 96, 105 - 110 BauG, die §§ 80 und 84 EG ZGB sowie §§ 45 - 48 und 51 des Gesetzes über das Strassenwesen. Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	
<p><b>Art. 40 Einhaltung Sichtweiten / Lichtraumprofil</b></p> <p>1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Stützmauern, Einfriedungen und</p>		

<p>dergleichen beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung der Gemeinde nicht beseitigt, kann diese die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.</p>		
<p><b>Art. 41 Ausfahrten, Reklamen, Duldung öffentlicher Einrichtungen</b></p> <p>Für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen sowie das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Strassengesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 25 Wegweiser und Reklamen</b></p> <p>Wegweiser sowie Hinweis- und Reklametafeln sind bewilligungspflichtig.</p>	
<p><b>Art. 42 Strassennamen, Hausnummern</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Hausnummern.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebäude sind von der Eigentümerschaft auf eigene Kosten mit den festgelegten Hausnummern zu versehen.</p>		
<p><b>I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>X. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN</b></p>	
<p><b>Art. 43 Rechtspflege</b></p> <p>In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 26 Beschwerden</b></p> <p>1 Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebehörden gelten die §§ 172 - 176 GG. Für Einsprachen gegen Beitragsverfügungen gelten die Bestimmungen von § 96 EntG. 2 Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff. des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren resp. (Einsprachen, Beitragsverfügungen) die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.</p>	
<p><b>Art. 44 Strafen</b></p> <p>Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.</p>	<p><b>Art. 27 Massnahmen und Strafen</b></p> <p>1 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie Verstöße gegen das Baugesetz (§§ 135 und 136) geahndet. 2 Ist ein mit dem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung verlangen. Wird der Weisung des Gemeinderates nicht Folge geleistet, so ordnet die Behörde die Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren an.</p>	

<b>Art. 45 Übergangsbestimmungen</b>	<b>Art. 28</b> 1 Für Grundstücke, für die gemäss dem Reglement von 1956 an eine Strasse ein Vorteils-beitrag von mindestens 50 % geleistet wurde, sind auf eine Zeit von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements beitragsfrei. Dies gilt auch, wenn der Wert der Liegenschaft steigt (Umbau, Anbau etc.). 2 Für Grundstücke, für die noch nie Strassenanwänderbeiträge geleistet wurden, oder nur ein Teilbetrag, gilt folgende Regelung: a) Beim Inkrafttreten dieses Reglements bleiben bestehende Liegenschaften sowohl für den Wert des Brandlagers als auch für die Fläche beitragsfrei. b) Für Mehrwerte bei Neu- und Nachschätzungen nach Inkrafttreten dieses Reglementes sind Beiträge gemäss Artikel 12.1b aufgrund des neuen Schätzungsprotokolls zu entrichten. Als Teilbeiträge gelten: Zahlungen von weniger als 50 % der Anwänderbeiträge, unentgeltliche Landabtretungen, Übergabe von Privatstrassen gegen Entgelt und Trottoirbeiträge (Kantonsstrassen). 3 Für die Leistungen von Beiträgen für rein landwirtschaftlich genutzte Parzellen gelten die Bestimmungen von § 92.3 EntG. 4 Änderungen an bestehenden Verkehrsflächen, für die noch keine Strassenlinien festge-legt sind, erfolgen nur aufgrund eines Strassenprojektes. 5 Strassenprojekte, mit deren Ausführung im Zeitpunkt, in welchem dieses Reglement in Kraft tritt, begonnen worden ist, werden nach den Bestimmungen des alten Reglementes abgerechnet. 6 Weitere Fälle, die in diesen Übergangsbestimmungen nicht enthalten sind, regelt der Ge-meinderat.	
<b>Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Durch dieses Reglement werden aufgehoben a) das Strassenreglement vom 12.03.1986		
<b>Art. 47 Inkraftsetzung</b> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	<b>Art. 29 Inkraftsetzung</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft. Mit der Genehmigung werden alle mit ihm in Widerspruch	

	stehenden früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen über das Strassenwesen des Bau- und Zonenreglementes vom 24. September 1956 (§§ 6 bis 20).	
--	---	--